

Der Zivil-Vorsitzende der Erbst-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.

Vom 24. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

- bei Erbsen 70 Mark,
- bei Pohnen 80 Mark,
- bei Linen 85 Mark,
- bei Ackerbohnen 60 Mark,
- bei Beluschten 60 Mark,
- bei Saatwicken (*Vicia sativa*) 50 Mark,
- bei Winter-, Sand- oder Bottelwicken (*Vicia villosa*) 45 Mark,
- bei Bogelwicken (*Vicia craca*) 28 Mark.

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Es darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2.

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- a) die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
- b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Bittoriaerbsen sowie großen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weissen, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linen 80 Mark für den Doppelzentner;
- c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei fäulnis- und wadenhaltigen Hülsenfrüchten sind ausser dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3.

Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte massgebend.

§ 4.

Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 981) massgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für teilweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Ausserdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

Die Höchstpreise gelten für Verzählung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Marktpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schliessen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7.

Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsefaatgut), und für Originalfaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalfaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalfaatgut aufgeführt ist.

§ 9.

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

- für die erste Abfaat bis zu 30 Mark,
- für die zweite Abfaat bis zu 25 Mark,
- für die dritte Abfaat bis zu 20 Mark

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsfaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schliessen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht eingegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11.

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 233).

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung:
von Braun,

Bald vollendet sich das dritte Jahr des gewaltigen Krieges, den das deutsche Volk, den die Welt erlebt.

Mit unbeugsamem Mute, zähester Ausdauer und Tapferkeit wehren unsere braven Truppen alle Anstürme des Feindes ab. Angriff auf Angriff zerhackt an der festen, unüberwindlichen Mauer, die sie in heldenmütigem Kampfe bilden.

So sind Vaterland, Haus und Herd, Weib und Kind, nach wie vor, in sicherer Hut.

Unauslöschlichen Dank schuldet die Heimat dafür unseren tapferen, taugenden in schwersten Kämpfen ringenden Helden, und mehr als je gilt es jetzt, diese von allen deutschen Herzen tiefempfundene Schuld reich und dankbar zu vergelten.

Unsere Väter, Brüder, Söhne an der Front haben im heißen, blutigen Kampfe sich deutsches Wesen und deutsches Gemüt treu bewahrt. Die Liebesgabe ist das ersehnte Zeichen, das zu ihren Herzen spricht, sie erfrischt und mit der teureren langentbehrten Heimat innig verbindet. Darum müssen wir unseren wackeren Kämpfern Liebesgaben senden.

Vornehmlich sind erwünscht: Hosenträger, Zahnbürsten, Zahnpulver, Taschenspiegel, Kleiderbürsten, Stiefelbürsten, Brustbeutel, Geldtäschchen, Notizbücher, Briefpapier, Postkarten, Bleistifte, Brieftaschen, Taschenmesser, Taschenfeuerzeuge, elektrische Lampen, Erntebatterien, Eßbesteck, Löffel, Pflüchsenöffner, Musikinstrumente, Nähtaschen, Sicherheitsnadeln, Zigarren, Zigaretten, Rauch- und Kautabake, kurze und lange Tabakpfeifen, Zigarrentaschen, Kartenspiele, Taschenuhren, Fruchtstäbe, alkoholfreie Getränke, eingemachte und gedörrte Früchte, Rotwein, leichte, unversäufte Landweine, Besenstößel (gut und neu), Unterhaltungssepiele (Schach, Dame, Salma usw.).

Unter den jetzigen Verhältnissen ist es im allgemeinen aber für den Einzelnen nicht ratsam, die Liebesgaben selbst zu beschaffen und zu verschicken; ich bitte daher, nach Benehmen mit Kriegsministerium, Chef des Feldsanitätswesens und Generalquartiermeister Geld zur Beschaffung von Liebesgaben zu spenden.

Wie schon früher wird etwaigen Sonderbestimmungen der Spender nach Möglichkeit bei der Verwendung Rechnung getragen werden.

3. St. Berlin, den 8. Juni 1917.

Der Kaiserliche Kommissar u. Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

A. b. m. d. R.

Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeld.

Geldspenden zur Beschaffung von Liebesgaben im Sinne des vorstehenden Aufrufs werden erbeten an die Sammelstellen der Vereinigungen vom Roten Kreuz der Provinz Hessen-Nassau im Bereiche des 18. Armee-korps bzw. an die Abnahmestellen freiwilliger Gaben Nr. 1 und 2 für das 18. Armee-korps in Frankfurt a. M., Hedderichstraße 59.

Frankfurt a. M., Cassel, den 23. Juli 1917.

gez. Riedel,

Generalleutnant und

stellvert. Kommandierender General.

gez. Hengstenberg,

Territorialdelegierter der freiwilligen Krankenpflege und
Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau.

3. B. 684.

Diez, den 4. August 1917.

Indem wir vorstehenden Aufruf zur Kenntnis der Kreis-eingesessenen bringen, bitten wir dringend um Gaben und Geldspenden zur Beschaffung von Liebesgaben im Sinne des Aufrufes.

Zur Annahme der Gaben sind unsere Sammelstellen in Diez, Nassau, Bad Ems, Kagenelnbogen und Holzappel bereit.

Der Vorsitzende

des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz
wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.

Duderstadt.

An sämtliche Herren Kreisverwaltungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Zunahme der Pferde-räude läßt eine Verschärfung der für die Bekämpfung dieser Seuche maßgebenden Bestimmungen meiner Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 geboten erscheinen. Insbesondere sind Vorschriften über die Behandlung räudeverdächtiger Pferde, die sich nicht in versuchten Beständen befinden, erforderlich.

1. Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes bestimme ich daher, daß bis auf weiteres außer den im § 248 ff. B. V. B. G. vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Räude noch folgende Maßnahmen anzuordnen sind.

Die der Räude verdächtigen Pferde sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einem mit Räude befallenen Bestande gehören oder nicht, den räudekranken gleich zu behandeln; jedoch ist die im § 253 Abs. 1 B. V. B. G. vorgesehene Stallperre für sie nicht zu verhängen. Im übrigen gelten für sie alle Bestimmungen der B. V. B. G. für räudekranke Pferde.

2. Eine wesentliche Verbreitung der Räude ist offenbar durch die von der Landwirtschaftskammer abgegebenen kriegsunbrauchbaren Dienst- und Beutepferde erfolgt. Ich bestimme deswegen, daß alle der Landwirtschaftskammer überwiesenen kriegsunbrauchbaren Dienst- und Beute- sowie die sogenannten arbeitsverwendungsfähigen Pferde und Fohlen vor ihrer Weitergabe durch den Kreisierarzt zu untersuchen sind. Die Abgabe darf erst erfolgen, wenn der Kreisierarzt die Unverträglichkeit der Tiere bescheinigt hat. Die Kosten der Untersuchung hat die Landwirtschaftskammer zu tragen. Die Landwirtschaftskammern haben hiervon Mitteilung erhalten.

Berlin B. 9, den 14. Juli 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

3. Nr. II. 8426.

Diez, den 3. August 1917.

Betrifft: Bekämpfung des Schleichhandels.

Von verschiedenen Seiten wird mit Recht darüber Klage geführt, daß der unerlaubte Schleichhandel neuerdings immer größeren Umfang annimmt. Insbesondere sollen Frühlartesseln in größeren Mengen von gewerbsmäßigen Händlern, direkt bei den Erzeugern aufgekauft und so der öffentlichen Bewirtschaftung entzogen werden. Da im Interesse der allgemeinen Volksernährung diesem Unwesen mit allen Kräften begegnet werden muß, werden die örtlichen Wirtschaftsausschüsse ersucht, bei der ländlichen Bevölkerung dahingehend aufklärend zu wirken, daß der stets zunehmende Schleichhandel mit ländlichen Erzeugnissen bedrohliche Folgen für das wirtschaftliche Durchhalten zeitigen und die allgemeine Volksernährung auf das Schwerste gefährden kann. Pflicht aller Landwirte ist es, derartige Aufkäufer zurückzuweisen und auf die öffentliche Bewirtschaftung zu verweisen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Wirtschaftsausschüsse entsprechend zu verständigen und mit allen Mitteln gegen den Schleichhandel vorzugehen.

Der Landrat: Duderstadt.

3. Nr. II. 8519.

Diez, den 1. August 1917.

Betr. Sammlung von ölhaltigem Unkraut.

Der Kriegsausschuß für Oel und Fette in Berlin macht darauf aufmerksam, daß das ölhaltige Unkraut, wie Federich, Adersenf usw. für die Oelerzeugung verwertet werden müsse. Für gut gereinigten Federich und Adersenf werden 47 Mark für 100 kg. bezahlt, so daß das Sammeln und Reinigen des Unkrautes auch lohnend ist. Die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse in Frankfurt a. M. ist als Kommissionär des Kriegsausschusses für Oel und Fette bereit, das Unkraut jederzeit abzunehmen.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Da sich aus den von den Kohlenausgleichstellen, der Handelskammern, der Ortskohlenstellen und der Kriegswirtschaftsstellen eingehenden Meldeformularen ergeben hat, daß ein großer Teil der meldepflichtigen gewerblichen Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts ihrer Meldepflicht gemäß der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni d. Js. noch nicht genügt hat, so werden die säumigen Verbraucher hiermit energisch an die Erfüllung ihrer Meldepflicht erinnert.

Bei Unterlassung der Meldung ist mit einer Sperrung sämtlicher Kohlenbezüge von Seiten des Reichskommissars für die Kohlenverteilung zu rechnen, auch tritt Strafbarkeit nach dem unten abgedruckten § 10 ein.

§ 10.

Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlungen beziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Kriegswirtschaftsstelle.

3. B.

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 3503.

Diez, den 30. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsitzer.

Betrifft: Ziegenbockhaltung.

Unter Hinweis auf die in Nr. 60 und 61 des amtlichen Kreisblattes für 1911 abgedruckten Bestimmungen betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hessen-Rassau zur Haltung von Ziegenböcken und meine unterm 5. Mai 1911, J.-Nr. 3826 II — Kreisblatt Nr. 109 — erlassene Verfügung mache ich darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Abörung der Ziegenböcke mir pünktlich zum 1. September d. Js. vorzulegen sind. Gegen die Säumigen werde ich unnahehaftig vorgehen.

Die Anträge haben zu enthalten: Alter, Rasse, Farbe und den dem Bock beizulegenden Namen, sowie die Zahl der vorhandenen Ziegen.

Damit die Anträge rechtzeitig hier eingehen können, ist schon jetzt die Anschaffung der Ziegenböcke für die neue Deckperiode in die Wege zu leiten.

Empfehlen dürfte es sich, da der Bock nur 1 Jahr in einer Gemeinde verbleiben kann, mit einer Nachbargemeinde zu tauschen.

Hervorheben will ich noch, daß nach § 1 des Gesetzes für je 80 deckfähige Ziegen ein Bock gehalten werden muß.

Wegen der Führung der Sprunglisten verweise ich auf meine Verfügung vom 9. April 1912, J.-Nr. 3095 II — Kreisblatt Nr. 87 — und erwarte, daß Sie sich davon überzeugen, daß die vorgeschriebenen Sprunglisten ordnungsmäßig geführt werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

Vermischte Nachrichten.

Zur Warnung. Jetzt ist die Zeit der Kornreife. Geht man an Feldern vorbei, kommt mancher in die Versuchung, sich Mehren abzupflücken, um dann die Körner zu essen. Daß aber die unreifen Körner häufig den Keim einer ganz böartigen Krankheit in sich tragen, scheint wenig bekannt zu sein. Es ist die sogenannte Strahlenpilzkrankheit (Actinomykose). Man nimmt an, daß der Pilz an den Granen der Mehren haftet.

Tabakgegner. Eine vor etwa Jahresfrist erschienene Lebensbeschreibung des „Befreiers von Steddingen“ wies darauf hin, daß der tapfere Generalfeldmarschall zu den Tabakgegnern zu rechnen sei. Um sich nun zu vergewissern, ob das auch für die neueste Zeit noch zutraf, wandte sich der Vorsitzende des Bundes deutscher Tabakgegner, Landgerichtsrat Dr. jur. Nibel in Leipzig, unmittelbar an S. Erz. v. Wadenstein und erhielt Anfang d. Js. nicht nur den Bescheid, daß dieser „nie geraucht“ hat, sondern es war mit der Antwort auch seine Anmeldung zum Bunde deutscher Tabakgegner, e. B., (City Dresden) verbunden.

Elefantenbraten in Breslau. Der dreißig Jahre alte indische Elefant, der seit 23 Jahren eine Zierde des Breslauer zoologischen Gartens bildete, verletzte sich durch einen Sturz so schwer, daß er erschossen werden mußte. Das Fleisch gefangene markenfrei zum Verkauf.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamt wurden im Monat Juli 1917 7 Geburten (4 männliche und drei weibliche) und folgende Sterbefälle eingetragen:

- Juni 30.: Der Landwirt Wilhelm Nitz zu Noll, 62 Jahre alt.
- Juli 3.: Der Schneidermeister Georg Hirschberger zu Altendiez, 39 Jahre alt.
- 5.: Totgeborene dem Bergmann Heinrich Reiper zu Diez, wohnhaft zu Berndroth, eine Tochter.
- 5.: Die Elisabeth Georgine Schuster zu Diez, 75 Jahre alt.
- 5.: Die Thekla Schneider zu Diez, wohnhaft zu Hof Reibhof, Gemeinde Bremberg, 26 Jahre alt.
- 7.: Der Carl Stadtmüller zu Diez, 12 Jahre alt.
- Mai 3.: Der Wehrmann, Fuhrmann Wilhelm Wieserg zu Diez, 82 Jahre alt.
- 9.: Der Offizierstellvertreter, Steinhauer Paul Schneider zu Diez, 34 Jahre alt.
- Juli 9.: Die Helene Baum, geb. Maßbach Witw. zu Diez, 87 Jahre alt.
- 11.: Der Drechslermeister Jakob Naurath zu Diez, 72 Jahre alt.
- 11.: Der Arbeiter Valentin Szymanski zu Diez, wohnhaft in Kerich, Bezirk Trier, 50 Jahre alt.
- 13.: Die Dina Tripp zu Guckingen, 2 Tage alt.
- 16.: Der Landwirt Gottfried Gaul zu Diez, wohnhaft in Lohrheim, 62 Jahre alt.
- 16.: Der Hermann Schmidt zu Freindiez, 2 Jahre alt.
- 16.: Die Anna Mono, geb. Hombach zu Diez, wohnhaft zu Weinähr, 58 Jahre alt.
- 7.: Der Pionier, Maurer Philipp Diehl zu Altendiez, 35 Jahre alt.
- 15.: Der Wilhelm Schaub zu Fachingen, 1/2 Stunde alt.
- 16.: Die Mina Elise Gros zu Freindiez, 6 Jahre alt.
- 20.: Die Sophie Schlan, geb. Schmidt zu Diez, wohnhaft in Ruppenrod, 69 Jahre alt.
- 21.: Die Elisabeth Thielmann, geb. Thielmann zu Diez, wohnhaft in Flacht, 32 Jahre alt.
- 21.: Die Elise Wilhelmine Schneider zu Freindiez, 10 Monat alt.
- 22.: Der Friedrich Thorn zu Freindiez, 3 Jahre alt.
- 23.: Die Elisabeth Margarethe Krust zu Diez, 7 Jahre alt.
- 24.: Der Arbeiter Georg Schönbberger zu Freindiez, wohnhaft zu Frankfurt a. M., 37 Jahre alt.
- 26.: Der Maurermeister Carl August Bartholomae zu Diez, 71 Jahre alt.
- 26.: Der Hans Wilhelm Ludwig zu Freindiez, 7 Jahre alt.
- 26.: Der Schuhmacher Josef Heimüller zu Freindiez, wohnhaft in Griesheim a. M., 67 Jahre alt.
- 26.: Die Witwe Charlotte Dietrich geb. Römer zu Freindiez, 83 Jahre alt.
- 26.: Der Ernst Schmidt zu Freindiez, 10 Monate alt.
- 27.: Die Witwe Marie Elisabeth Margarethe Rah, geb. Rah, zu Freindiez, 77 Jahre alt.
- 27.: Der Rentner Christian Rudolf Wilhelm Blank zu Diez, 70 Jahre alt.
- 29.: Die Witwe Catharine Faßbender, geb. Spitz zu Altendiez, 77 Jahre alt.
- 21.: Der Unteroffizier, Kaufmann Peter Josef Frink zu Diez, 29 Jahre alt.
- 28.: Der Wilhelm Stein zu Freindiez, 2 Jahre alt.